



Ausgabe 1

Lahn/Dill/Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

DV 07 0,70 Deutsche Post



Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert

Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern

Planungsgruppe Prof. Seifert
Siedlung-Landschaft-Verkehr
Eing. 75. JULI 2017
Zur Bearbeitung

Fachdienst
Gefahrenabwehr
und -bekämpfung

Datum:
03.07.2017
Unser Zeichen:
22.1-VB-1-0066
Ansprechpartner(in):
Herr Kreker
Telefon Durchwahl:
06441 407-2805
Telefax Durchwahl:
06441 407-2902
Gebäude Zimmer-Nr.:
0.20
Telefonzentrale:
06441 407 - 0
E-Mail:
markus.kreker@lahn-dill-kreis.de

Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:
19.06.2017

Ihr Zeichen:
hch-lw

Hausanschrift:
Franz-Schubert-Str. 4
35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. - Fr.
07:30 -12:30 Uhr
Do.
13:30 -18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Bauleitplanung der Stadt Leun, Bebauungsplan "Feuerwehr" im Stadtteil Biskirchen mit Änderung des wirksamen Flächenutzungsplans

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr"

Sehr geehrte Damen und Herren,

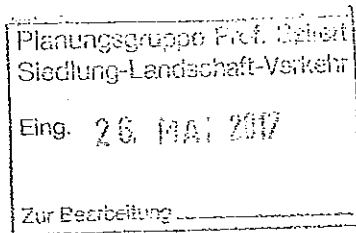
der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes stehen aus Sicht der zuständigen
Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die in unserer
Stellungnahme vom 23.05.2017 aufgeführten Punkte berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kreker

Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen
erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.



Lahn|Dill|Kreis O

Der Kreisausschuss
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

DV 05 0,70 Deutsche Post



Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert

Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern

Bauleitplanung der Stadt Leun, Bebauungsplan "Feuerwehr" im Stadtteil Biskirchen mit Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie der Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle
keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Bemerkungen berücksichtigt
werden:

1. Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden
bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende
Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen.
Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der
Erschließungsplanung abzustimmen.
2. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die
Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der
Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende
Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist
entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405
"Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche
Trinkwasserversorgung" sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus
der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten
zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331
"Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten" i.V.m. dem Arbeitsblatt W
400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1", auszuführen.
Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der
Erschließungsplanung abzustimmen.

Fachdienst:
Gefahrenabwehr
und -bekämpfung

Datum:
23.05.2017

Unser Zeichen:
22.1-VB-1-0066

Ansprechpartner(in):
Herr Kreker
Telefon Durchwahl:
06441 407-2805

Telefax Durchwahl:
06441 407-2902

Gebäude Zimmer-Nr.:
0.20

Telefonzentrale:
06441 407 - 0

E-Mail:
markus.kreker@lahn-dill-kreis.de

Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:
11.05.2017

Ihr Zeichen:
hch-lw

Hausanschrift:
Franz-Schubert-Str. 4
35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. - Fr.
07:30 -12:30 Uhr
Do.
13:30 -18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

2. Anlage 1



3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 800 Ltr./Min. (entspricht 48 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löszeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. § 45 (3) HBKG, § 38 (2) HBO, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405
4. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer mit Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244, Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220) im Umkreis von 300 m um das Objekt einzubeziehen (der Umkreis bezieht sich auf die befestigte Fahrstrecke für Feuerwehrfahrzeuge). Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
5. In der Stadt Leun, steht für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,00 m über der Geländeoberfläche bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern nicht überschritten wird. Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,00 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn sicherzustellen (§ 13 HBO).

Hinweis:

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die brandschutztechnischen Bemerkungen in dieser Stellungnahme ausschließlich auf den in der "Kurzbeurteilung, Planstand: Vorentwurf 5.17" enthaltenen Beschreibungen beruht. Sollten sich im weiteren Verlauf der Bauleitplanung Veränderungen an diesen Voraussetzungen ergeben, so behalten wir uns eine entsprechende Anpassungen der brandschutztechnischen Bemerkungen hiermit ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kreker

- Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf
- hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne
- Unterschrift gültig ist.